

Die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa, Postfach 101529, 28015 Bremen

Auskunft erteilt Janine Lamot

Lt. Verteiler

Zimmer 504

T: +49(0)421 361-10137

F: +49(0)421 496 -10137

E-Mail:

janine.lamot@wae.bremen.de

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Mein Zeichen 024
(bitte bei Antwort angeben)

Bremen, 13.04.2022

Rundschreiben 03/2022

Umgang mit dringlichen Vergaben im Zusammenhang mit dem russischen Angriffskrieg auf die Ukraine

Sehr geehrte Damen und Herren,

der russische Angriffskrieg auf die Ukraine wirkt sich auch auf die Beschaffung von Leistungen und die Vertragsausführung aus.

Mit diesem Rundschreiben erhalten Sie die heute vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bau hierzu herausgegebenen Empfehlungen.

Die Empfehlungen gelten für öffentliche Aufträge ebenso wie für öffentliche Aufträge im Sektorenbereich und für öffentliche Aufträge im Bereich Verteidigung und Sicherheit.

Die hierin enthaltenen Handlungsoptionen stehen den öffentlichen Auftraggebern im Land Bremen zur Verfügung.

Dienstgebäude
Zweite Schlachtpforte 3
28195 Bremen
www.wirtschaft.bremen.de

 **Eingang**
Martinistraße 28
28195 Bremen

 **Martinistraße**
Bus Linie 25

Bankverbindungen
Sparkasse Bremen (Land)
IBAN: DE73 2905 0101 0001 0906 53 BIC: SBREDE22XXX
Deutsche Bundesbank, Filiale Hannover (Land)
IBAN: DE16 2500 0000 0025 0015 30 BIC: MARKDEF1250
Deutsche Bundesbank, Filiale Hannover (Stadt)
IBAN: DE18 2500 0000 0025 1015 01 BIC: MARKDEF1250

Ich weise insbesondere auf folgende Aspekte hin:

I. Vergabeverfahren

Für die Beschaffung von Liefer- und Dienstleistungen ebenso wie von Bauleistungen, **die in direktem kausalem Zusammenhang mit dem russischen Angriffskrieg in der Ukraine stehen**, ist vergaberechtliche Dringlichkeit derzeit zu bejahen.

Dies betrifft insbesondere Leistungen zur Unterbringung, Verpflegung, medizinischen Versorgung oder soziale Dienstleistungen für die vor dem Angriffskrieg geflüchteten Menschen. Auch Leistungen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Versorgung in Deutschland, die mit dem russischen Angriffskrieg auf die Ukraine in einem direkten kausalen Zusammenhang stehen, sind erfasst, bspw. Leistungen für IT- oder Cybersicherheit, Gefahrenabwehr, Katastrophen- und Zivilschutz, Gesundheitsvorsorgeleistungen für die Bevölkerung oder Leistungen zur Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit der Bevölkerung.

Weitere Leistungen können in Betracht kommen, es wird jedoch darauf hingewiesen, dass jeweils im Einzelfall zu prüfen ist, ob die hier beschriebene Dringlichkeitssituation gegeben ist.

Wegen der Dringlichkeitssituation können Sie für die Beschaffung solcher Leistungen, sowohl in EU-, wie auch in nationalen Vergabeverfahren, Verfahrenserleichterungen nutzen.

Das bedeutet: In EU-Verfahren ist die Durchführung von Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb und in nationalen Verfahren eine Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb, bzw. eine freihändige Vergabe stets zulässig (§§ 14 Abs. 4 Nr. 3 VgV, § 3aEU Abs. 3 Nr. 4 VOB/A, § 3a Abs. 3 Nr. 2 VOB/A, § 8 Abs. 4 Nr. 9 UVgO).

Die betreffenden Verfahren dürfen formlos geführt werden und unterliegen nicht den Anforderungen für die elektronische Vergabe.

In EU-Verfahren dürfen Sie von den ansonsten geltenden Standard-Verfahrensfristen abweichen. Sie dürfen also sowohl einseitig eine deutlich kürzere Frist festlegen, als auch eine solche kürzere Frist in Absprache mit den Bietern vereinbaren.

Für nationale Vergabeverfahren nach der UVgO existieren bereits keine verbindlichen Angebotsfristen, so dass Sie bei der Festlegung einer angemessenen Frist Ihren Beurteilungsspielraum frei nutzen können. Auch für Bauvergaben sind Konstellationen denkbar, in welchen kürzere Angebotsfristen als 10 Tage möglich sind.

ABER: Sofern ein gewisses Maß an Wettbewerb innerhalb der für die Beschaffung zur Verfügung stehenden Zeit hergestellt werden kann, also mehrere Anbieter beteiligt werden können und/oder gewisse Zeiträume für eine Angebotsabgabe eingeräumt werden können, ist dieses Maß an Wettbewerb herzustellen ! Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz verweist in dem anliegenden Schreiben insoweit ausdrücklich auf die aktuelle Rechtsprechung, die zur Dringlichkeitsbeschaffung in der SARS-CoV2-Pandemie ergangen ist.

Nur wenn im Einzelfall aufgrund der Dringlichkeitssituation nur ein Anbieter in der Lage sein sollte, die Leistung in der benötigten Art und Weise und in der erforderlichen Zeitspanne anzubieten, dürfen Sie, mit entsprechender Begründung, ausnahmsweise auch das Verhandlungsverfahren nur mit einem Anbieter durchführen.

II. Berücksichtigung der Unvorhersehbarkeit der Umstände bei Auftragsänderungen

Auftragsänderungen, welche in direktem kausalem Zusammenhang mit dem russischen Angriffskrieg auf die Ukraine erforderlich werden (z.B. Vertragsverlängerungen oder Mengenerhöhungen oder Ergänzung um Leistungen, die dem selben Zweck dienen), sind gemäß § 132 GWB, bzw. § 47 UVgO, bzw. § 22 VOB/A zulässig.

Insbesondere gilt dabei, dass die Situation als unvorhersehbar im Sinne des § 132 Abs. 2 Nr. 3 GWB, bzw. § 47 Abs. 1 UVgO einzustufen ist: soweit die einvernehmliche Änderung den ursprünglich geschätzten Auftragswert also um nicht mehr als 50 % erhöht, kann die Auftragsänderung durchgeführt werden; die Veröffentlichungspflichten im EU-Amtsblatt gemäß § 132 Abs. 5 GWB sind zu beachten.

Durch die Auftragsänderung darf der Gesamtcharakter des Auftrages nicht geändert werden (also etwas völlig anderes beschafft werden).

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Lamot

Anlage
- BMWK Rundschreiben vom 13.04.2022